

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 30. Juli 1981.

Bestandsdarstellung	
	Öffentliche Gebäude
	Wohngebäude
	Wirtschafts- und Industriegebäude
	Gebäude mit Angabe der Geschöfzahl
	Arcaden und Durchfahrten
	Mauer
	Straßenbahngleisachse
	Bordstein
	Kanalschacht
	Baum
	Boschung
	Grenzen
	Gemarkungsgrenze
	Flurgrenze
	Flurstücksgrenze

Art und Maß der baulichen Nutzung	
Kleinsiedlungsgebiete	Mischgebiete
Reine Wohngebiete	Kerngebiete
Allgemeine Wohngebiete	Industriegebiete
Besondere Wohngebiete	Gewerbegebiete
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. zwingend z.B. als Mindest- und Höchstgrenze z.B.	
Grundflächenzahl z.B.	
Geschöfzahl z.B.	
Baumassenzahl z.B.	

Begrenzungslinien	
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Straßenbegrenzung- und Baulinie
	Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze
	Baulinie
	Baugrenze
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen	
	Straßenverkehrsflächen
	Straßenverkehrsflächen Fußgängerbereich
	Fläche für den Gemeinbedarf

Sonstige Festsetzungen	
	Textliche Festsetzungen
	Art der baulichen Nutzung

Der Rat der Stadt hat am 06.10.1986 nach § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen.

Duisburg, den 03.07.1990

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
gez. Giersch  
Beigeordneter

Der Ratsbeschluss vom 22.10.1991, soweit er sich auf die Satzung bezieht, wurde durch Beschluss des Rates der Stadt vom 17.06.1991 aufgehoben.

Duisburg, den 21.06.1991

Der Oberstadtdirektor In Vertretung  
gez. Giersch (Beigeordneter)

Der Rat der Stadt hat am 11.06.1990 nach § 3 (1) Baugesetzbuch beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.

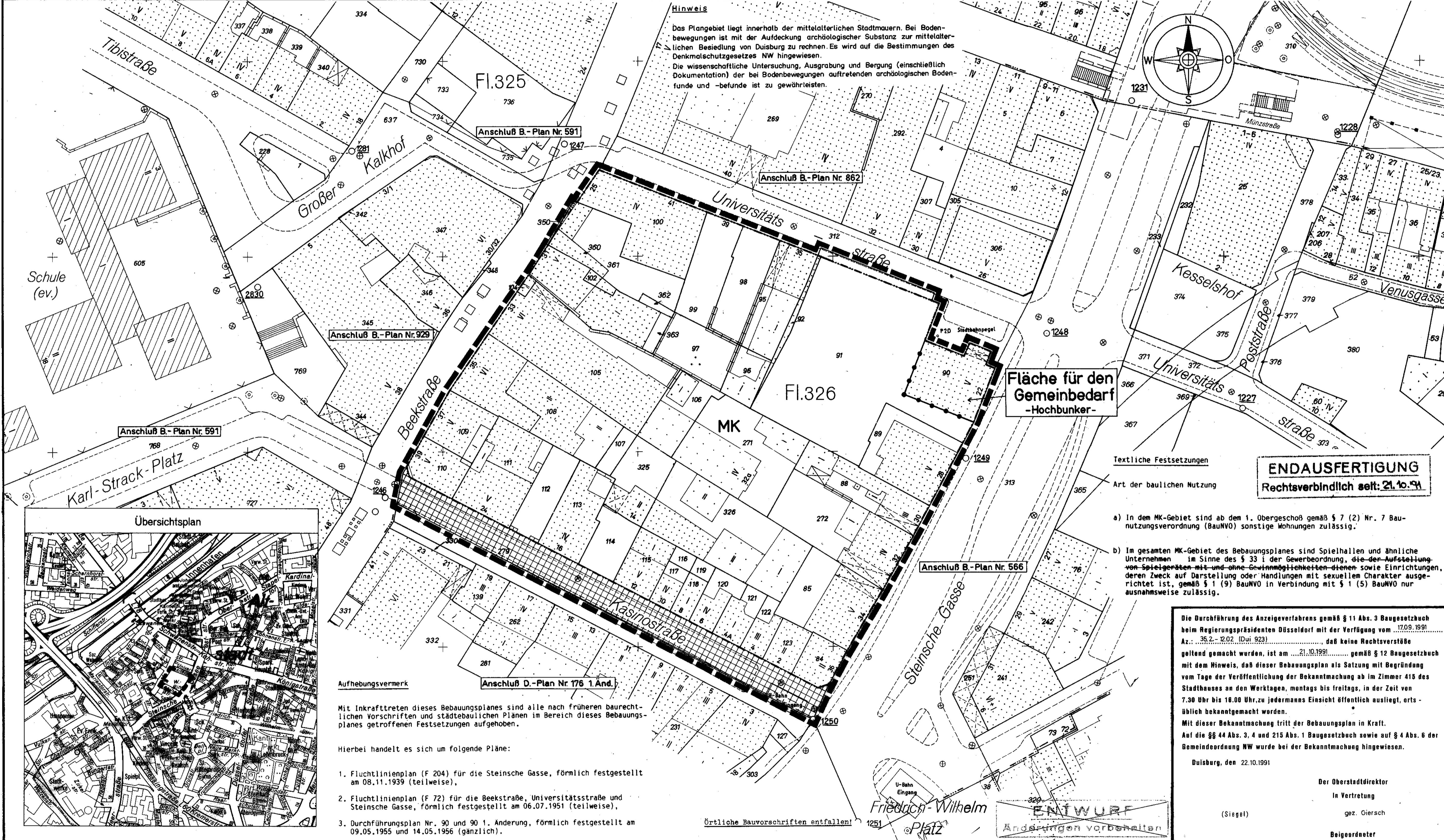
Duisburg, den 03.07.1990

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
gez. Giersch  
Beigeordneter

Ein Beschluss des Rates der Stadt nach § 3 (1) Baugesetzbuch wurde nicht gefasst.

Duisburg, den

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
gez. Giersch  
Beigeordneter



**Hinweis**  
Das Plangebiet liegt innerhalb der mittelalterlichen Stadtmauern. Bei Bodenbewegungen ist mit der Aufdeckung archaischer Substanz zur mittelalterlichen Besiedlung von Duisburg zu rechnen. Es wird auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NW hingewiesen. Die wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (einschließlich Dokumentation) der bei Bodenbewegungen auftretenden archaischen Bodenfunde und -befunde ist zu gewährleisten.

**Fläche für den Gemeinbedarf - Hochbunker -**

**ENDAUSFERTIGUNG**  
Rechtsverbindlich seit: 21.10.91

- a) In dem MK-Gebiet sind ab dem 1. Obergeschoß gemäß § 7 (2) Nr. 7 Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) sonstige Wohnungen zulässig.
- b) Im gesamten MK-Gebiet des Bebauungsplanes sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten dienen sowie Einrichtungen, deren Zweck auf Darstellung oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, gemäß § 1 (9) BauNVO in Verbindung mit § 1 (5) BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch beim Regierungspräsidenten Düsseldorf mit der Verfügung vom 17.09.1991 Az.: 35.2-12.02 (Dui 923) ... daß keine Rechtsverstöße geltend gemacht werden, ist am 21.10.1991 gemäß § 12 Baugesetzbuch mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer 415 des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, orts-üblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die §§ 44 Abs. 3, 4 und 215 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie auf § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 22.10.1991

Der Rat der Stadt hat am 11.06.1990 nach § 3 (2) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 03.07.1990

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
gez. Giersch  
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 22.10.1990 nach § 10 Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in Farbe sowie die Aufhebungen der Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan entgegenstehen (siehe Aufhebungsvermerk) als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 29.10.1990

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
gez. Giersch  
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 22.10.1990 nach § 10 Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in Farbe sowie die Aufhebungen der Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan entgegenstehen (siehe Aufhebungsvermerk) als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 29.10.1990

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
gez. Giersch  
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 22.10.1990 nach § 10 Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in Farbe sowie die Aufhebungen der Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan entgegenstehen (siehe Aufhebungsvermerk) als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 29.10.1990

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
gez. Giersch  
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 22.10.1990 nach § 10 Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in Farbe sowie die Aufhebungen der Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan entgegenstehen (siehe Aufhebungsvermerk) als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 29.10.1990

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
gez. Giersch  
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 22.10.1990 nach § 10 Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in Farbe sowie die Aufhebungen der Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan entgegenstehen (siehe Aufhebungsvermerk) als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 29.10.1990

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
gez. Giersch  
Beigeordneter

**Stadt Duisburg**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 923**

**- Altstadt -**

für den Bereich zwischen Universitätstraße, Steinsche Gasse, Kasinostraße und Beekstraße.

Gemarkung Duisburg

Flur 325 u. 326

Maßstab 1 : 500

Rechtsgrundlage:  
Baugesetzbuch (BauGB) vom 9.12.1986 (BGBl. I S. 2181)  
BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 132)  
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerklärung) vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 333)  
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 28.10.1984 (GV NW S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.6.1988 (GV NW S. 316)

Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt -  
Hauptblätter - Nebenblätter -  
einer Begründung - dem Eigentümerverzeichnis -  
Blatt-Längsschnitte und Blatt-Querschnitte.  
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Duisburg, den .....

Vermessungs- und Katasteramt

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Duisburg, den .....

Vermessungs- und Katasteramt

Stand der Planunterlagen Mai 1990

Für die Erarbeitung des Planentwurfs.

Duisburg, den .....

Stadtplanungsamt

gez. Joeppen

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in ..... Farbe geändert worden.

Duisburg, den .....

Vermessungs- und Katasteramt

Stadtplanungsamt

Diese Satzung entspricht dem Beschluß des Rates vom 17.06.1991.

Duisburg, den 30.09.1991

Oberbürgermeister  
gez. Krings

Dieser Bebauungsplan hat mir im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch vorgelegen.

Mit Verfügung vom 17.09.1991 Az.: 35.2-12.02 (Dui 923) habe ich keine Rechtsverstöße geltend gemacht.

Düsseldorf, den 17.09.1991

Der Regierungspräsident  
Im Auftrage  
gez. Kruehl - Zigge